

1. Auf diese Versicherung finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Tierlebensversicherung Anwendung, soweit sich im folgenden nichts Abweichendes ergibt.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt den Schaden, der durch Tod oder Nottötung versicherter Tiere infolge Krankheit oder Unfall entsteht (§ 1 Ziffer 1 AVB). Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Schäden, die entstehen infolge

- a) Staupe, sofern der Hund vor Beginn des Versicherungsschutzes aktiv gegen Staupe schutzgeimpft wurde, sowie Räude und Tollwut;
- b) Feuer und Blitzschlag
- c) Entwendung und Abhandenkommen, sofern sich der Hund bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits drei Monate im Besitz des Versicherungsnehmers befindet;
- d) Beteiligung an Leistungs- und Gebrauchsprüfungen, Vorführungen bei Ausstellungen, Ausbildung in Dressuranstalten sowie Verwendung zur Jagd;
- e) Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Begleitung des Versicherungsnehmers.

3. Aufnahmefähig sind gesunde Rassehunde im Alter von acht Monaten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Alle aufnahmefähigen Hunde der gleichen Rasse sind zur Versicherung anzumelden.

4. Die Entschädigung beträgt 80 v.H. des tatsächlichen Wertes bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 55 des Versicherungsvertragsgesetzes), jedoch nicht mehr als 80 v. H. der Versicherungssumme. Ab Beginn des siebten Lebensjahres ermäßigt sich die Entschädigungsquote um jährlich 5 v.H.

5. Der Versicherungsschutz erlischt mit Ende des Versicherungsjahres, in dem das elfte Lebensjahr vollendet wird.